

Beschluss 3 –

Kooperation mit der

Oberschule

§ 1 Um die Kooperation mit der Oberschule zu wahren, gibt es eine(n) Schüler(in) der Oberschule die Teil des Schülerrates ist. Sie/Er ist die/der Oberschulbeauftragte.

§ 2 Die Oberschule darf an allen unseren Veranstaltungen und Projekten teilnehmen.

§ 3 Mit der Annahme zum Amt des Oberschulbeauftragten, erhält diese(r) Oberschüler(in) folgende Rechte und Pflichten:

- Teilnahme an allen Schülerratssitzungen
- Rechenschaftspflicht gegenüber den anderen Oberschülern
- Teilnahme an Abstimmungen über Projekte, Veranstaltungen, etc., außer an Wahlen der Vorstandsmitglieder
- sie/er hat die Meinung der Schüler der Oberschule zu vertreten und Informationen, Anregungen, etc., dieser an den Schülerrat weiterzuleiten
- Anhörungs- und Vorschlagsrecht
- Beschwerderecht
- Pflicht auf Mitwirkung bei Schülerratssitzungen

§ 4 Der Schülerratsvorstand hat für die Aufrechterhaltung dieser Kooperation zu sorgen.

Datum & Unterschrift : _____